



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.07.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Baumfällungen

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung vom 21.03.2011, TOP 8.2.6 (AN/0609/2011)

Baumfällungen

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung vom 21.03.2011, TOP 8.2.6 (AN/0609/2011)

Text der Anfrage:

Im Stadtbezirk Ehrenfeld wurden an mehreren Stellen Bäume gefällt – sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN möchte hierfür die Gründe erfahren und fragt, wie bezüglich der Ersatzpflanzungen verfahren wird.

- 1.) Aus welchem Grund wurde eine Pappel auf dem (privaten) Grundstück Myliusstr. 24 entfernt (Der Baum stand weder im Bereich der zu errichtenden Feuerwehreinfaahrt noch lässt der Baumstumpf auf eine Erkrankung schließen.) und warum werden die Ersatzpflanzungen trotz ausreichender Fläche nicht vor Ort vorgenommen?
- 2.) Aus welchem Grund wurden zwei Bäume an der Ecke Äußere Kanalstr./Pistorhof gefällt und wann ist mit Ersatzpflanzungen zu rechnen?
- 3.) Aus welchem Grund wurden auf dem Baugrundstück Äußere Kanalstr./Ittisstr. Rodungsmaßnahmen innerhalb der Brutzeit vorgenommen und lag dafür eine Genehmigung vor?
- 4.) Aus welchem Grund wurden in der Sportanlage an der Rochusstraße Bäume gefällt und wann ist mit Ersatzpflanzungen zu rechnen?
- 5.) In der Mitteilung über Baumfällungen vom 14.3.2011 teilt das Umweltamt mit, dass eine

Linde auf der Venloer Str. 226 gefällt werden soll. Ist hier ausreichend geprüft wurden, ob es keine anderen Möglichkeiten der Verkehrssicherung gibt und warum ist keine Ersatzpflanzung vorgesehen?

Antwort der Verwaltung:

Zur Beantwortung der Fragen sei vorab kurz die Zuständigkeit hinsichtlich der Fällung bzw. Veränderung von geschützten Bäumen nach der Baumschutzsatzung (BSchS) der Stadt Köln in der Stadtverwaltung dargelegt. Die Zuständigkeiten sind in der Satzung selbst geregelt. Eine Erlaubnis zur Fällung bzw. Veränderung nach § 6 erteilt grundsätzlich das Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Untere Landschaftsbehörde - (ULB). Bei Maßnahmen an Bäumen auf städtischen Flächen, die von einer städtischen Dienststelle veranlasst sind, ist nach § 4 der BSchS eine Genehmigung durch die ULB nicht erforderlich. Hierbei hat die veranlassende Dienststelle die materiellen Vorschriften der BSchS (insbesondere Genehmigungsvoraussetzung, Ausgleich oder Ersatz) selbständig zu beachten. Die gleiche Dienststelle hat die Vorabinformation an die jeweilige Bezirksvertretung sicherzustellen.

Eine Ausnahme betrifft Anträge von privater Seite zu städtischen Bäumen, bei denen das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67) grundstücksverwaltend ist bzw. die Bäume von diesem Amt betreut werden (Straßenbäume). In diesem Fall wird die Erlaubnis von 67 erteilt.

Frage 1.)

Die Pappel auf dem Grundstück Myliusstr. 24 wurde im Rahmen der Anlage einer Feuerwehrezufahrt zur Fällung beantragt. Der geringste Abstand der Pappel zur neuen Zufahrt betrug nach den Planunterlagen ca. 5 m. Die Zufahrt war jedoch nicht die Grundlage für die Erteilung der Fällgenehmigung. Vielmehr wies die Pappel Morschungen im Stamm- und Kronenbereich sowie einen Befall mit Holz zerstörenden Pilzen auf. Sie stellte daher mit ihrer Höhe von über 25 m im Nahbereich der 8-geschossigen Bebauung eine deutliche Verkehrsgefährdung dar. Die geplante Fällung wurde vor Erteilung der Genehmigung am 29.10.2010 der Bezirksvertretung Ehrenfeld angezeigt. Bedenken wurden seinerzeit nicht erhoben.

Frage 2.)

Die örtliche Zuordnung des ggf. betroffenen Grundstücks ist aus der Fragestellung nicht eindeutig abzuleiten. Für die privaten Grundstücke beiderseits der Straße „Am Pistorhof“ westlich der Äußeren Kanalstraße wurden von 57 in den zurückliegenden 5 Jahren keine Fällgenehmigungen erteilt. Ebenso wenig konnten aktuell ungenehmigte Fällungen dort beobachtet werden oder wurden „zur Anzeige gebracht“.

Im südwestlichen Winkel der Kreuzung von Äußerer Kanalstraße und Am Pistorhof befinden sich zwei kleinere Grundstücke im Besitz der Stadt Köln. Auf der unmittelbar im südwestlichen Winkel der Einmündung gelegenen städtischen Fläche wurde in der 19. bzw. 20. KW eine Bodenplatte aus Beton erstellt. Hinweise auf vorherige Rodungen waren am 17.05.2011 vor Ort nicht mehr feststellbar.

Bei Maßnahmen an städtischen Bäumen ist eine Fällgenehmigung durch die ULB nach § 4 der BSchS nicht erforderlich, die jeweilige städtische Dienststelle muss aber die materiellen Vorschriften der BSchS beachten (s.o.).

Frage 3.)

Das Grundstück Äußere Kanalstraße / Ittisstraße sollte durch Abriss der bestehenden älte-

ren Wohngebäude und Errichtung neuer Einheiten umgestaltet werden. Diese Planung ist über einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan (B-Plan) auch planungsrechtlich abgesichert worden (Satzungsbeschluss 13.07.2010).

Der Fällantrag zum o.g. Grundstück war der ULB Mitte 2010 vorgelegt worden. Neben der Errichtung neuer Wohngebäude war eine Tiefgarage geplant, die große Teile des Grundstücks betraf und damit eine Erhaltung von Baumbestand nahezu unmöglich werden ließ. Die Genehmigung für die Fällung wurde am 21.01.2011 durch die ULB erteilt. Da jedoch die Fällgenehmigung mit ihrer Gültigkeit an die Baugenehmigung gebunden ist und eine abschließende Prüfung des Bauantrages durch die Bauaufsicht erst Ende Februar 2011 erfolgen konnte, war eine Fällung durch den Vorhabenträger auf der Grundlage der BSchS überhaupt erst im März 2011 zulässig.

Die Fällungen wurden dementsprechend erst in der zweiten Märzwoche durchgeführt. Die angesprochene Brutzeit hat als Regelfrist Einzug gehalten in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach den Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind daher in der Zeit vom 01.03 bis 30.09. eines Jahres keine Rodungen von Sträuchern, Gebüsch, Hecken und lebenden Zäunen erlaubt. Für Bäume sind nach dem Wortlaut von § 39 Abs. 5 Ausnahmen für Wald, Kurzumtriebsplantagen und gärtnerisch genutzte Grundflächen anzuwenden. Das Umweltministerium des Landes NRW hat mit Erlass vom 3.03.2010 vorgegeben, dass unter den Begriff der „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ nicht nur solche des Erwerbsgartenbaus und Baumschulen fallen, sondern auch private Gärten, Grünanlagen, Friedhöfe und Rasensportanlagen. Eine an die Brutzeit gebundene gesetzliche Rodungsfrist für Bäume gilt daher hier nicht.

Daneben sind jedoch grundsätzlich die speziellen artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG zu beachten. In dieser Hinsicht von Bedeutung sind z.B. feststellbare Vogelbruten. In der Regel beginnt die Brutzeit in unserer Region je nach Witterungsverlauf und Vogelart Ende März bis Anfang April. Da die Fällungen Mitte März bereits abgeschlossen waren, können Beeinträchtigungen für brütende Vögel als unwahrscheinlich angesehen werden.

Entsprechende Hinweise zum Artenschutz zur Berücksichtigung durch den Antragsteller sind in der Fällgenehmigung enthalten.

Frage 4.)

Beantwortung durch das Sportamt

Frage 5.)

Für das Grundstück Venloer Str. 226 wurde mit Datum vom 02.02.2011 die Fällung einer Linde beantragt. Der Standort des Baumes befand sich unmittelbar an der Kante eines älteren halb verfallenen Gebäudes. Er lag weiterhin rd. 2,5 m oberhalb des angrenzenden Geländeniveaus. Die abstützende Ziegelsteinmauer war bereits großflächig eingestürzt. Darüber hinaus war die Vitalität des Baumes deutlich reduziert, wie an den Vergreisungserscheinungen in der Krone gut erkennbar ist. Der Standort mit dem durch das Bauwerk eingefassten Wurzelraum für den Baum war nicht geeignet und es war wegen der ausgebrochenen Stützmauer eine maßgebliche Gefahrensituation (s. dazu das Bild im Anhang) entstanden.



Auf der Grundlage dieser Situation wurde dem Antragsteller die Genehmigung zur Fällung nach § 6 Abs. 2 Ziff. c) der BSchS erteilt. Die BV Ehrenfeld erhielt am 14.03.2011 im Rahmen der wöchentlichen Informationen eine Mitteilung darüber.

Bei einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Ziff. c) können nach Einzelfallprüfung Ersatzpflanzungen aufgegeben werden. Nach Prüfung im vorliegenden Fall mit der Gefahrensituation und dem mehr als ungeeigneten Standort sowie einem weitgehend überbauten Grundstück war die Festlegung einer Ersatzpflanzung rechtlich und fachlich nicht zu begründen.